

## **Merkblatt zur Beantragung einer Erlaubis nach § 34 e GewO und Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister**

### **1. Allgemeines**

Der Beruf des Versicherungsberaters ist eine rechtsberatende freiberufliche Tätigkeit, die selbständig und eigenverantwortlich ausgeübt werden muss. Versicherungsberater ist gemäß § 34 e GewO nur derjenige, der gewerbsmäßig Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen im Versicherungsfall berät oder gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich vertritt, ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein. Seit Inkrafttreten des Versicherungsvermittlerrechts am 22.5.2007 ist die Tätigkeit der Versicherungsberatung registrierungs- und erlaubnispflichtig nach § 34 GewO (Gewerbeordnung).

### **2. Zulassungsverfahren**

Die für die Registrierung und Erlaubniserteilung als Versicherungsberater (§ 34 e GewO) erforderlichen Formulare sind bei der zuständigen IHK erhältlich.

#### **Antragstellung**

Antragsteller kann eine natürliche oder juristische Person (z.B. GmbH, AG) sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. BGB-Gesellschaft, OHG oder KG) ist die Erlaubnis für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Das gilt auch für den Kommanditisten, sofern dieser Geschäftsführungsbefugnis besitzt und somit als Gewerbetreibender anzusehen ist. Zuständig für die Erteilung der Erlaubis ist die Industrie- und Handelskammer am Sitz der Hauptniederlassung.

#### **Voraussetzungen der Antragserteilung**

##### **a) Persönliche Zuverlässigkeit und Eignung**

Der Antragsteller muss die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Diese besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens (im Mindestmaß: Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr) oder wegen

Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen.

Der Antragsteller muss darüber hinaus in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der InsO, § 915 ZPO) eingetragen worden ist.

Folgende Unterlagen sind für die Prüfung der geordneten Vermögensverhältnisse erforderlich (nicht älter als 3 Monate):

Erklärung des zuständigen Amtsgerichts

- ob ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist sowie
- Beibringung der Auskünfte aus den vorgenannten Verzeichnissen

#### **b) Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung**

Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 VersVermV für Vermögensschäden, die sich aus der Beratungstätigkeit Dritten gegenüber ergeben können. Die Mindestversicherungssumme muss 1,13 Mio. € für jeden Versicherungsfall und 1,7 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Jahres betragen.

Weitere Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung:

- Geltung im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten der EU und der EWR-Staaten
- Versicherungsunternehmen muss im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sein

#### **c) Sachkunde**

Der Antragsteller muss die notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VersVermV i. V. m. § 34 d Abs. 2 Nr. 4 GewO). Der Nachweis der Sachkunde kann durch einen Qualifikationsnachweis (Mindestvoraussetzung: Versicherungsfachmann (BWV) oder vergleich-

barer Abschluss gemäß § 4 VersVermG) bzw. eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nachgewiesen werden.

### **Erlaubniserteilung**

Für die Bearbeitung des Erlaubnisverfahrens wird eine Gebühr erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis ersetzt nicht die Gewerbeanzeige gemäß § 14 GewO. Der Antragsteller ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit in das Versicherungsvermittlerregister nach § 11 a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen. Das Register ist einsehbar unter [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info). Die Ausübung der Tätigkeit nach § 34 e Abs. 1 GewO ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

### **Honorar**

Versicherungsberater unterliegen keiner Gebührenordnung. Sie können wie Rechtsanwälte für den außergerichtlichen Bereich, ihre Vergütung (Honorar) mit dem Mandanten vereinbaren.

Anmerkung: Dieses Merkblatt dient als Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte trotz sorgfältiger Recherche bei der Erstellung ein Fehler unterlaufen sein, kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.